

STADT MECKENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 112
"UNTERDORFSTRASSE"

1. ÄNDERUNG gem. § 13a BauGB

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

Auftraggeber:

Wilhelm und Ottilde Penna
Adolf-Kolping-Straße 1
53340 Meckenheim

August 2012

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ZIELSETZUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
3	BESTANDSSITUATION UND GEPLANTE NUTZUNGEN	2
3.1	Bestehendes Planungsrecht	2
3.2	Vorhandene Nutzungen und Strukturen	2
3.3	Geplante Nutzungen	3
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG	3
4.1	Potenziell betroffene Arten	3
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	5
5	ZUSAMMENFASSUNG	6

1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Meckenheim führt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 "Unterdorfstraße" gemäß § 13a BauGB durch. Gemäß VV Artenschutz ist im Planungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Das ca. 3.300 m² große Plangebiet der 1. Änderung liegt in der Ortslage Ersdorf und ist im Süden, Westen und Norden von Siedlungsflächen umgeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt im Osten an eine private Gartenfläche an, hinter der sich der Ersdorfer Sportplatz anschließt. Im Plangebiet ist eine Bebauung vorhanden, die aus einer gewerblich genutzte Halle, einem an die Unterdorfstraße anschließendes Wohngebäude sowie tlw. offene Lagerräume und einem freistehenden Holzschuppen bestehen, deren Abriss bei Realisierung des Bebauungsplanes vorgesehen ist. Das Plangebiet soll weiterhin als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit der Grundflächenzahl 0,4 ausgewiesen werden.

In dem vorliegenden Gutachten wird geprüft, inwieweit von der 1. Änderung des Bebauungsplans Belange des Artenschutzes betroffen sind.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das unmittelbar geltende deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt.

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wan-

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

derungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit Ausweichhabitate im Untersuchungsgebiet zur Verfügung stehen, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Ist dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

3 BESTANDSSITUATION UND GEPLANTE NUTZUNGEN

3.1 Bestehendes Planungsrecht

Die Flächen liegen im planungsrechtlichen Innenbereich. Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 112 "Unterdorf" sind die Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit der Grundflächenzahl 0,4 festgesetzt.

3.2 Vorhandene Nutzungen und Strukturen

Am 25. 07. 2012 wurden das Plangebiet und sein Umfeld vom Verfasser begutachtet und die für die Artenschutzprüfung relevanten Strukturen aufgenommen.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 "Unterdorf" umfasst im Wesentlichen vorhandenen Gebäudebestand und befestigte Flächen. Am östlichen Plangebietsrand wird eine ca. 500 m² große Teilfläche als Gartenland bewirtschaftet. Bis auf einige Beerenobststräucher und halbstämmige Obstbäume sind keine weiteren Wert gebenden Gehölzbestände zu verzeichnen.

Für anspruchsvollere Vogel- und Fledermausarten geeignete Strukturen an Bäumen (Höhlen, Halbhöhlen, abstehende Rinde etc.) sind nicht vorhanden. Auch die vorhandenen Gebäude bieten keine geeigneten Habitatstrukturen wie z.B. große dunkle Nischen,

zugängliche Dachböden etc., die als Lebensräume für planungsrelevante Arten geeignet wären.

3.3 Geplante Nutzungen

Mit Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplans bleibt auf den nach geltendem Planungsrecht als Allgemeines Wohngebiet (Grundflächenzahl 0,4) festgesetzten bisherigen Gebäude- und Freiflächen die Errichtung von 5 Einfamilienhäusern bei einer GEZ von 0,4 möglich. Zur Erschließung wird auf einer privaten Fläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt, auf der auch die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden die vorhandenen Gebäude (Wohnhaus, gewerblich genutzte Halle und Gartenschuppen) abgerissen.

Es ist zu prüfen, ob die möglichen Nutzungsänderungen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten haben.

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen bei der Umsetzung des Bebauungsplans können Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), oder Störungen in den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) während der Bauarbeiten sein.

4.1 Potenziell betroffene Arten

Um eine Liste der durch das Vorhaben betroffenen Arten zu erhalten, die bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, wurde zunächst das Fachinformationssystem (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) bezüglich der geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen ausgewertet.

Im Fachinformationssystem stellt das LANUV naturraumbezogene Listen der planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Diese wurden durch das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt und sind bei der Artenschutz-Prüfung zu berücksichtigen. Bei den nicht im FIS aufgeführten Arten wird davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt.

Die Abfrage der nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten ist für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen möglich. Eine weitere Eingrenzung

nach betroffenen Lebensräumen kann anhand einer Liste übergeordneter Lebensraumtypen erfolgen.

Das geplante Vorhaben liegt im MTB 5308 (Bonn-Bad Godesberg). Von der Planung sind gemäß LANUV-Liste die Lebensraumtypen "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Gebäude" betroffen. Da sich die aufgelisteten Vorkommen planungsrelevanter Arten auf die benannten Lebensraumtypen im gesamten Messtischblatt beziehen, ist jeweils vor dem Hintergrund der konkreten Lebensraum-Ausprägung im Planungsgebiet und des räumlichen Zusammenhanges zu prüfen, ob die möglicherweise betroffenen Arten im konkreten Einzelfall tatsächlich betroffen sein können (Plausibilitätsprüfung). Nach der Abfrage sind die folgenden planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen:

Säugetiere: Haselmaus, Zwergfledermaus

Vögel: Schleiereule

Die **Haselmaus** besiedelt bevorzugt Laub- und Laubmischwälder. Außerhalb der Wälder werden Parklandschaften mit Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken besiedelt. Die seltenen Nachweise in Siedlungsnähe beschränken sich auf Obstgärten und Parks. Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden.

Die **Schleiereule** nutzt als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle Nischen in Gebäuden vor allem in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme) Die betroffenen Gebäude haben keine geeigneten Nischen.

Die Nutzung des Plangebietes durch die **Zwergfledermaus** kann aufgrund der Lebensraumstruktur im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden (vgl. PETERSEN et al. 2004, MUNLV 2008). Als Sommer-Tagesquartiere (März bis September) können Verstecke in und an Gebäuden sowie Baumquartiere auch in jüngeren Gehölzen genutzt werden. Da die Quartiere an Gehölzen und in den offenen bzw. halboffenen Garagen und Schuppen nicht frostfrei sind, sind sie für die Überwinterung nicht geeignet. Als Jagdgebiete werden neben Gehölzbeständen (Hecken, Einzelbäume, Kleingehölze) auch Straßenlaternen aufgesucht.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet liegen nicht vor, Kot- oder Urinspuren waren bei der Begehung im Juli 2012 an den derzeit noch vorhandenen Gebäuden nicht zu sehen.

Um für die Zwergfledermaus während der Bauzeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 (Verletzung / Tötung von Individuen) und Nr. 2 (Störungen in den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

BNatSchG auszuschließen, sind entsprechende bauzeitliche Vorgaben einzuhalten (s. Kap. 4.3).

Bezüglich der möglichen Nutzung als Jagdgebiet bestehen ausreichend nutzbare Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Plangebietes. Gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG liegt somit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Da für Verluste potenzieller Habitate für die Zwergfledermaus, insbesondere auch für Quartierstrukturen, im Umfeld ausreichend nutzbare Alternativen bestehen und somit kein Verstoß gemäß § 44 (1) Satz 3 BNatSchG vorliegt, werden hier die Risiken bezüglich Tötung und Störung von Individuen betrachtet.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG bezüglich möglicher Quartiere in und an Gebäuden ist es zwingend erforderlich, den Abriss von Gebäuden (Wohnhäuser, Gartenschuppen, Garagen) nicht in der Zeit durchzuführen, in der eine Nutzung als Wochenstube möglich ist. Ein Abriss ist daher in der Zeit von Juni bis August nicht zulässig. Alternativ ist vor dem Abriss durch einen Experten sicherzustellen, dass sich im Gebäude keine Wochenstube befindet, andernfalls wäre der Abriss zu verschieben, bis sich die Wochenstube aufgelöst hat.

In den übrigen Sommermonaten muss der Abriss so durchgeführt werden, dass die Tiere möglichst ohne Schädigung in alternative Quartiere ausweichen und keine Tiere in besetzten Tagesquartieren verletzt, getötet oder gestört werden. Da die Tagesquartiere regelmäßig gewechselt werden und im Umfeld geeignete Ausweichquartiere an Wohnhäusern, Schuppen, Gartenhäusern etc. vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die Tiere neue Quartiere finden. Der Abriss muss ordnungsgemäß ohnehin getrennt nach Stoffgruppen wie behandeltes Holz, Kunststoffe, Metalle und Bauschutt erfolgen. Dies bedeutet, dass zunächst alle Verkleidungen und Dachkonstruktionen zu entfernen sind. Im Zuge dieser Arbeiten werden ggf. vorhandene Fledermäuse in andere Quartiere wechseln. Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Resträumung mögliche Quartierstrukturen bereits entfernt sind und keine Fledermäuse mehr geschädigt werden können.

Auch Gehölzbestände können grundsätzlich Sommerquartiere für Zwergfledermäuse enthalten. Zur Vermeidung der Zerstörung besetzter Baumquartiere dürfen Rodungsarbeiten daher nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen. Dies entspricht den naturschutzrechtlichen Vorgaben in § 39 (5) BNatSchG.

Mit der Einhaltung der o. g. Vorgaben können Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG (Verletzung oder Tötung von Individuen) und Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) vermieden werden.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 112 "Unterdorf" gemäß § 13a BauGB wird ein im Wesentlichen von Siedlungsflächen umgebener Bereich in der Ortslage Ersdorf überplant.

Die zur Neubebauung vorgesehenen Flächen werden von befestigten Flächen, einem Wohngebäude, einer gewerblich genutzten Halle, einem Gartenschuppen sowie einem geringen Anteil an gärtnerisch genutzten Flächen eingenommen.

Mit Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplans wird die bereits zulässige Errichtung von 5 Einfamilienhäusern (Allgemeines Wohngebiet WA, Grundflächenzahl 0,4) neu geordnet.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten werden zunächst die rechtlichen Grundlagen erläutert. Aufbauend auf der Darstellung des Bestandes und der geplanten 1. Änderung Bebauungsplans Nr. 112 "Unterdorf" wird - ausgehend von der aus dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV erstellten Liste planungsrelevanter Arten - herausgearbeitet, inwieweit die Planänderung artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen haben können.

Im Ergebnis können Verbotstatbestände aus dem Artenschutzrecht mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 112 "Unterdorf" aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen oder durch geeignete Maßnahmen für spezielle Arten (Zwergfledermaus) vermieden werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG bezüglich der Gebäude bewohnenden Zwergfledermaus dürfen Abrissarbeiten nicht in der Wochenstuben-Zeit der Zwergfledermaus (Juni bis August) durchgeführt werden.

Alternativ ist vor dem Abriss von Gebäuden durch einen Fachkundigen sicherzustellen, dass diese nicht von Gebäude bewohnenden Fledermäusen besetzt sind. In den Sommermonaten kann außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse der Abriss so durchgeführt werden, dass potenziell vorhandene Tagesquartiere der Zwergfledermaus ohne Schädigung der Tiere verlassen werden.

Gehölzrodungsarbeiten dürfen zur Vermeidung der Tötung von übertragenden Fledermäusen nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen (vgl. § 39 (5) BNatSchG).

Durch die vorgesehene bauliche Nutzung werden bei Umsetzung dieser Maßnahmen keine Biotope zerstört, die für streng geschützte Arten nicht ersetzbar sind (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG). Störungen planungsrelevanter Arten in den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gemäß § 44(1) Nr. 2 BNatSchG und die Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1) können durch bauzeitliche Beschränkungen und die Vorgaben zum Abriss von Gebäuden vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44(1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG sind bei Einhaltung der o. g. Maßnahmen nicht ersichtlich. Vertiefende Untersuchungen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich, sofern die zeitlichen Regelungen für Abrissarbeiten und Gehölzrodungen eingehalten werden. Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44(5) Satz 3 BNatSchG ist nicht notwendig.

Meckenheim, im Februar 2012

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

(Dipl.-Ing. Michael Ginster)

Quellen

- MUNLV 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- VV-ARTENSCHUTZ - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010